

RWT *kompakt*

Bundesförderung für Energie- und
Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Seite 4

Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden

Seite 4

Sozialversicherung: Kein Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften

Seite 4

Vorsteuervergütung: Anträge für 2023 sind bis zum 30. September 2024 zu stellen

Seite 5

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1. Januar 2025

Seite 5

Häusliches Arbeitszimmer: Aufzeichnungspflichten beachten

Seite 6

Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

Seite 6

Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

Seite 6

Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen



Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Durch regelmäßige Wartung, Optimierung und den Austausch von Technologien und Anlagen können nicht nur große Industrieunternehmen ihren Energieverbrauch senken. Investitionen in energieeffiziente Produktionsprozesse lohnen sich auch für kleine und mittlere Unternehmen – umso mehr mit der passenden Förderung.

Mit der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft fördert das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) gewerbliche Unternehmen, die in hocheffiziente Technologien sowie erneuerbare Energien investieren und damit nachhaltig für sparsame und rationelle Energieverwendung in ihrem Betrieb sorgen.

Die Förderquoten betragen zwischen 10 % und 60 % der förderfähigen Kosten.

Das Förderprogramm umfasst folgende Module:

- **Modul 1: „Querschnittstechnologien“**
Gefördert werden der Erwerb und die Installation von hocheffizienten elektrischen Motoren, Pumpen, Ventilatoren und Druckluftheizern. Jede Anlage beziehungsweise Komponente, für die eine Förderung beantragt wird, muss eine im Unternehmen vorhandene Bestandsanlage/Bestandskomponente ersetzen.
- **Modul 2: „Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien“**
Gefördert werden der Erwerb und die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien wie beispielsweise Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen, Geothermie-Anlagen, Anlagen zur Biomassefeuerung. Die mit den geförderten

Anlagen bereitgestellte Wärme muss zu über 50 % für Prozesse verwendet werden.

- **Modul 3: „MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software“**
Gefördert werden Soft- und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anwendung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems.
- **Modul 4a /4b: „Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen – Basisförderung/Premiumförderung“**
Über die Basisförderung können sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Anlagen fördern lassen, die zu bestimmten Technologiekategorien gehören, ohne hierfür ein umfangreiches Einsparkonzept erstellen zu müssen. Die Premiumvariante (4b) beinhaltet ein Einsparkonzept.
- **Modul 5: „Transformationspläne“**
Ziel der Förderung von Transformationsplänen ist es, Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen.
- **Modul 6: „Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen“**
Gefördert wird der Austausch vorhandener Produktionsanlagen, die mit Erdgas, Kohle oder Mineralöl oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern betrieben werden, durch elektrisch oder mit erneuerbaren Energien zu betreibenden Neuanlagen.

Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen, vornehmlich KMU, die mit dem geplanten Vorhaben noch nicht begonnen haben.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden

Die in § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes geregelte Steuerfreiheit der (freiwilligen) Inflationsausgleichsprämie sieht keine Regelung vor, dass die Prämie an alle Arbeitnehmer ausgezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen grundsätzlich nicht daran gehindert, die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie an weitere Bedingungen zu knüpfen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Sozialversicherung: Kein Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, sind diese Vorteile steuerfrei, soweit sie den Rabattfreibetrag von 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Vorsteuervergütung: Anträge für 2023 sind bis zum 30. September 2024 zu stellen

Die EU-Mitgliedstaaten erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen die dort gezahlte Umsatzsteuer.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1. Januar 2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,

- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Das elektronische Mitteilungsverfahren wird ab dem 1. Januar 2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung stehen.

Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Häusliches Arbeitszimmer: Aufzeichnungspflichten beachten

Die Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, nur erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen einzeln fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden. Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums ist nicht ausreichend. Da der Bundesfinanzhof gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Hessen kürzlich die Revision zugelassen hat, ist mit einer weiteren Präzisierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu rechnen.

Allgemeines

§ 4 Abs. 5 EStG schränkt den Abzug für gewisse Betriebsausgaben ein. So wirken sich zum Beispiel Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner und Kunden nur dann steuermindernd aus, wenn eine Grenze von 50 Euro eingehalten wird. Und auch für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer besteht eine Abzugsbeschränkung.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

Der Bundesrat hat dem Postrechtsmodernisierungsgesetz Anfang Juli 2024 zugestimmt. Dadurch werden insbesondere die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

Der Bundesfinanzhof hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte bei summarischer Prüfung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Er hat in dem Verfahren daher Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen

Ermittelt ein Steuerpflichtiger seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung, ist die Art und Weise, in der er seine Aufzeichnungen geführt hat, eine Tatsache, die zur Korrektur eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids führen kann, wenn sie dem Finanzamt nachträglich bekannt wird.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





Steuergestaltung 2024: Chancen, Risiken, Fallstricke

RWT-Webinar am 24. September 2024

[Mehr erfahren](#)



IT-Sicherheit: Wie den Cyber-Bedrohungen begegnen?

RWT vor Ort am 26. September 2024

[Mehr erfahren](#)



Umsatzsteuer-Trends 2024: Was Sie wissen müssen

RWT-Webinar am 15. Oktober 2024
und am 13. November 2024

[Mehr erfahren](#)



Vermögens- und Unternehmensnachfolge

RWT vor Ort am 17. Oktober 2024

[Mehr erfahren](#)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.